

MERKBLATT

Recht / Steuern 

Abgrenzung im Handwerk - Tätigkeiten in der Datenverarbeitung

Ihr Ansprechpartner
Assessorin Susanne Göller

E-Mail
goeller@bayreuth.ihk.de

Tel.
0921 886-218

Datum/Stand
Januar 2010

Folgende Tätigkeiten im DV-Bereich sind im Berufsbild des Informationstechnikers entweder nicht aufgeführt oder sie gehören nicht zum Kernbereich des Informationstechnikerhandwerks und dürfen **ohne Eintragung in die Handwerksrolle** ausgeübt werden:

ALLGEMEINE DATENVERARBEITUNG:

- DV-Beratung und –Schulung
- Konfiguration von Netzwerken und Einrichtung der entsprechenden Netzwerksoftware (strukturierte Verkabelung)
- Konfiguration von Computeranlagen
- Entwicklung von Software
- Softwareservice

PC-SERVICE, INSBESONDERE:

- Konfiguration der Systemdateien
- Installation der System- und Anwendungssoftware

-Seite 1 von 3-

- strukturierte Verkabelung für die Vernetzung von Computeranlagen
- Zusammenstellen der Hardware aus Modulen sowie der Modulaustausch, d. h. der Zusammenbau von Rechnern aus Fertigteilen
- Auswechseln von Verschleißteilen, wie Druckerköpfen, Tintenpatronen, Tonerbehältern, Trommeln u. ä.
- technische Erweiterung durch den nachträglichen Einbau von Teilen zum Aufrüsten z. B. durch Karten oder Modulerweiterungen
- Austausch von Netzteilen, Platinen Laufwerken, Karten
- Entsorgung und Recycling veralteter bzw. defekter Hardware

In diesen Bereichen vorgenommene „Reparaturen“ bestehen im Wesentlichen im einfache Austausch von Verschleißteilen.

Durch die HwO-Novelle 1998 hat es zwar eine Zusammenfassung der bis dahin existierenden Handwerksberufe „Radio- und Fernstechniker“ und „Büroinformationselektroniker“ zum „Informationstechniker“ gegeben. Für diesen Beruf wurde auch 2002 ein neues Meisterprüfungsberufsbild geschaffen, das entsprechende Tätigkeiten wie oben beschrieben mit aufführt. Der Gesetzgeber hat jedoch 1998 ausdrücklich in den Materialien zur Novelle klargestellt, dass durch die Zusammenlegung der beiden Berufe und die Umbenennung keine Erweiterung des handwerklichen Vorbehaltsbereichs erfolgen soll. Er hat daneben durch die Ausklammerung der „strukturierten Verkabelung“ in § 1 Abs. 5 des Überleitungsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der HwO und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften den handwerklichen Vorbehaltsbereich eher verkleinert.

UNZULÄSSIG OHNE EINTRAGUNG SIND DAGEGEN:

- Reparatur des Monitors
- Eingriffe in und Arbeiten an Netzspannungsteilen
- Reparaturen die über die o. g. Tätigkeiten hinausgehen und Eingriffe in das Gerät beinhalten, die nicht nur im Austausch von Teilen bestehen.

Allerdings dürfen diese Tätigkeiten im Rahmen eines unerheblichen zulassungspflichtigen handwerklichen Nebenbetriebs (z. B. zu einem PC-Handel) ausgeübt werden, ohne dass es einer Eintragung in der Handwerksrolle bedarf. Als Maßstab dieser Unerheblichkeit legt § 3 Abs. 2 HwO fest, dass die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbei-

tenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges nicht überschritten werden darf, und zwar während eines Jahres (ca. 1664 Stunden/Jahr). Diese Grenze gilt auch für Ein-Mann-Betriebe.

Quelle:

Landgericht Karlsruhe, Urteil v. 17.12.1997, Az. O 101/97 KfH II; dieses Urteil wurde zwar vor der Novelle der HwO 1998 gefällt, kann aber trotzdem weiterhin zur Begründung der Abgrenzung herangezogen werden.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des DIHK.

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit dem DIHK-Arbeitskreis Handwerksrecht verfasst.